

**Kooperationsvereinbarung als Anlage zum Ausbildungsvertrag**

-Ausbildungsordnung-

Fachschule für Sozialpädagogik des Instituts für pädagogische Diagnostik,

Auf den Tongruben 3, 53721 Siegburg

Zwischen       (Einrichtungsträger)

vertreten durch       (Einrichtungsvertreter)

und

dem/ der Beschäftigten Herr/Frau       geb. am      ,

wohnhaft:

besteht ein Fachpraktikantenvertrag

ab dem       (Ausbildungsbeginn).

1. Der Praktikant/ die Praktikantin strebt den Beruf eines / einer

staatlich anerkannten Erziehers / Erzieherin

an und leistet dabei eine fachtheoretische und eine fachpraktische Ausbildung ab.

Die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung (APO-BK) und das Bestehen eines Schulverhältnisses (Nachweis z.B. durch Zusageschreiben der Fachschule für Sozialpädagogik) bilden die Grundlage dieses Vertrages und finden Anwendung.

Die dreijährige fachtheoretische Ausbildung wird absolviert

von August 20      bis Juli 20      an der Fachschule für Sozialpädagogik des Instituts für pädagogische Diagnostik, Auf den Tongruben 3, 53721 Siegburg.

1. Das Fachpraktikum beginnt am       (bitte genauen Beginn eintragen!) und endet mit Abschluss des Schuljahres, im Sommer 20     , spätestens nach dem erfolgreichen Abschluss der fachpraktischen Prüfung (Kolloquium).

Es ist beabsichtigt, das Fachpraktikum in der Einrichtung

      (Name des Einsatzorts)

      (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Telefonnummer des Einsatzorts)

durchzuführen.

Während des Fachpraktikums arbeitet der Praktikant/ die Praktikantin unter der fachlichen Anleitung eines/r Praxisleiter/in, der/die eine pädagogische Fachkraft ist.

Zur Praxisanleitung in der Einrichtung wird voraussichtlich Frau/Herr       bestellt.

Besteht der/die Praktikant/in die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Fachpraktikum bis zur Wiederholungsprüfung, die bei nicht bestandener fachpraktischer Prüfung vom allgemeinen Prüfungsausschuss des Berufskollegs innerhalb eines Zeitraums von drei bis zwölf Monaten festgesetzt wird. (APO-BK §32(2), Anlage E).

1. Der Einsatz des/der Praktikant/in erfolgt an drei Tagen in der Woche, so dass der Schulbesuch an den wöchentlichen Unterrichtstagen möglich ist. Die täglichen fachpraktischen Arbeitszeiten richten sich nach der jeweiligen Arbeitszeitgestaltung der Einrichtung. Der Umfang des fachtheoretischen Bildungsganges entspricht der Rahmenstundentafel des Landes NRW. Unterricht (inklusive Selbstlernzeiten) findet in den Schulwochen an zwei Werktagen statt und an einer Blockwoche im Jahr. Die Termine werden von der Schule rechtzeitig vor Schuljahresbeginn mitgeteilt.

Während der dreijährigen Ausbildung ist ein 6-wöchiges Praktikum in einem zweiten sozialpädagogischen Arbeitsfeld nach der Ausbildungsordnung (APO-BK) verpflichtend abzuleisten. Der/die Praktikant/in wird für die Dauer dieses Praktikums freigestellt, der konkrete Termin wird in Absprache mit der Einrichtung festgelegt (vorzugsweise innerhalb des zweiten Ausbildungsjahres).

Der/die Praktikant/in ist verpflichtet den fachtheoretischen Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die im Rahmen des Fachpraktikums Aufgaben und Pflichten zu erfüllen.

Für die Zeit des Besuches des fachtheoretischen Unterrichts, auch in den Blockwochen (1 Woche pro Schuljahr), dem 6-wöchigen Praktikums im 2. Arbeitsfeld und die Teilnahme an den Examensprüfungen ist der/die Praktikant/in von der Arbeit in seiner/ihrer Praxisstelle freigestellt.

Eine Freistellung des Praktikanten/ der Praktikantin vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist gegenseitig grundsätzlich nicht möglich.

1. Dem/der Praktikant/in wird die Vergütung auch gezahlt

* für die Zeit der Freistellung im Rahmen des fachtheoretischen Schulbesuchs (eine Kompaktwoche pro Schuljahr)
* während der Ableistung des verpflichtenden 6-wöchigen Praktikums (im 2. Ausbildungsjahr)

Der Urlaub muss bei der Praxisstelle beantragt werden. Urlaub wird nicht während der festgelegten Unterrichtszeiten gewährt.

Während der allgemeinen Schulferien arbeitet der/die Praktikant/in im vereinbarten Umfang in der fachpraktischen Einrichtung, sofern er/sie nicht Urlaub nimmt.

1. Der/die Praktikant/in erklärt sich damit einverstanden, dass alle ausbildungsrelevanten Daten, z.B. Anwesenheits- und Leistungsdaten, zwischen dem Träger des Praktikums und der Fachschule für Sozialpädagogik ausgetauscht werden.
2. Die Schulleitung ist von einer eventuellen Kündigung des Fachpraktikums schriftlich zu benachrichtigen. Das Schulverhältnis ist gesondert zu kündigen, wenn das Fachpraktikum nicht bei einem anderen Träger fortgesetzt werden kann.

Der Vertrag über das Fachpraktikum endet am Tag der Abmeldung an der Schule.

      , den             , den

Vertreter/in der Einrichtung Vertreter/in der Fachschule

(Siegel bzw. Einrichtungsstempel) (Schulsiegel)